

03.07.85

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnatur-
schutzgesetzes

Punkt 21 b der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 1

Artikel 1 Nr. 1 wird gestrichen.

Begründung:

Durch Artikel 1 Nr. 1 der Novelle wird die Zielbestimmung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 1 Abs. 1 BNatSchG neu formuliert. Während bisher die Sicherung der in den Nrn. 1 bis 4 genannten Güter und Werte (die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und die Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft) in ihrer Funktion als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung gefordert wird, löst sich die Neufassung von dieser Zielsetzung. Das Wohl des Menschen wird nunmehr zu einem Teilziel, dem der Schutz der Natur an sich als Zielbestimmung sogar noch vorangestellt wird.

Diese Änderung begegnet Bedenken. Sie stellt bewußt eine Abkehr von der Einbindung des Naturschutzes in ein System der Sicherung der Lebensgrundlagen des Menschen dar, indem Naturschutz vorrangig als Selbstzweck definiert wird. So sehr eine stärkere Verpflichtung staatlichen und gesellschaftlichen

Handelns auf den Naturschutz auch Unterstützung verdient, wird hier einem Naturschutzverständnis Vorschub geleistet, das eine vom Wohl des Menschen unabhängige Verpflichtung zum Schutz der Natur propagiert. Das in § 1 Abs. 2 BNatSchG verankerte Abwägungsgebot soll und kann diese nach der Begründung zum Gesetzentwurf bewußt gewollte Neuorientierung nicht auffangen.

Artikel 1 GG macht die Unantastbarkeit der Menschenwürde zum obersten Gebot allen staatlichen Handelns. Mit seinem Bekenntnis zur Unverletzlichkeit der Würde des Menschen stellt das Grundgesetz den Menschen über die unpersönliche Natur. Diesem Verfassungsverständnis entsprechend werden z. Z. im Bundesrat Gesetzentwürfe zur Änderung des Grundgesetzes diskutiert, in denen der Umweltschutz und damit auch der Naturschutz als Staatsziel in das Grundgesetz eingegliedert werden soll. Der Schutz der Umwelt "an sich" würde, wie auch die Anhörung zu diesem Vorhaben ergeben hat, der auf den Menschen bezogenen Werteordnung unserer Verfassung widersprechen.